

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

5. Kapitel. Die Radolfzeller Gerichtsverfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

Zu erwähnen ist hier auch noch eine Faszikel Korrespondenz mit Überlingen, aus dem manch wichtiges Moment für die nahen Beziehungen mit dieser bedeutenden Nachbarstadt zu entnehmen war, und die bei Albert Anm. 86 S. 562 abgedruckte Malefizgerichtsordnung vom Freitag, den 1. Oktober 1650; diese wird in der Darstellung des Radolfzeller Strafprozesses jedoch nur kurz zu berühren sein, da ihr Geburtsdatum allzuweit von dem der Halsgerichtsordnung entfernt liegt. Die im Generallandesarchiv aufbewahrte Abschrift, auf Papier geschrieben und wie die meisten Radolfzeller Schriftstücke der späteren Zeit schwer zu lesen — stimmt mit dem genannten Abdruck überein.

Die Tax- und Gerichtsordnung vom Jahr 1560¹ muß für vorliegende Arbeit außer Betracht bleiben, da sie lediglich von den »gewöhnlichen Rath und gerichtstügen« handelt, Vorschriften über Prozeßkosten und über Ordnungsstrafen für säumige Ratsmitglieder gibt und ihrer ganzen Fassung nach offenbar nur auf Zivilrechtsstreitigkeiten, jedenfalls aber nicht auf die Malefizgerichtsbarkeit sich bezieht.

Die Akten betr. das Gemeindewesen² 1510—1793 enthalten außer einem hier nicht interessierenden Brief der kaiserlichen Kanzlei an den Vogt vom Jahr 1510 nur Schriftstücke aus dem 18. Jahrhundert.

Die in Mitteilungen der badischen Historischen Kommission in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Jahrgang 1893 S. 70 ff. aufgeführte Sammlung Radolfzeller Archivalien kommen für vorliegende Arbeit gleichfalls nicht in Betracht da sie nur kirchengeschichtlichen, kirchen- und privatrechtlichen und auf den Kult bezüglichen Inhalts sind.

5. Kapitel

Die Radolfzeller Gerichtsverfassung

Zwar wird die Gerichtsorganisation und -Verfassung in der Maximilianischen Halsgerichtsordnung als gegeben vorausgesetzt und in sie durch dieses Gesetz kaum eingegriffen, sie ist aber so eigenartig und ihre Kenntnis für das Verständnis

¹ v. Weech a. a. O.

² v. Weech a. a. O., Gemeindewesen.

der Halsgerichtsordnung so wichtig, daß es geboten scheint, hier eine möglichst übersichtliche Darstellung darüber zu geben, im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Halsgerichtsordnung, wie sie sich weder bei Walchner noch auch bei Albert findet, denen im übrigen die Einzelheiten zum guten Teil entnommen sind¹.

Träger aller Gerichtsgewalt ist im mittelalterlichen Strafrecht der König (und mit dem Erstarken der Territorialgewalten der Landesherr), die Gerichtsbarkeit über das Blut, d. h. über Verbrechen, die an Leib und Leben gestraft werden, übt er durch seine mit dem Blutbann beliehenen Richter aus, die Grafen und in späterer Zeit die Landvögte, und die Hofrichter, die Leiter der kaiserlichen Landgerichte und Hofgerichte, in den Reichsstädten durch die Reichsvögte².

In Radolfzell bestand schon lange eine Reichsvogtei, deren Tätigkeit sich übrigens nicht mit der Handhabung des Blutbannes erschöpfte, vielmehr brachte das Amt des Reichsvogtes auch gewisse Verwaltungsbefugnisse und eine Reihe von Einkünften mit sich.

Die Reichsvogtei kam zugleich mit Erwerbung der Stadt unter Kaiser Albrecht an Österreich. Von da an war Radolfzell eine Land-Stadt Vorderösterreichs, die Ausübung der Vogteirechte und damit auch die Bestellung des Vogts war dem Landesherrn vorbehalten. Mit Loslösung der Stadt von Österreich im Jahr 1415 (vgl. S. 2 u. 3 oben) und ihrer Erhebung zur Reichsstadt war die Vogtei wieder zur Reichsvogtei geworden. Als solche wurde sie von Kaiser Sigismund verpfändet, jedoch erteilte dieser 1415 der Stadt das Privileg, sie mit Ausschluß eines jeden andern einzulösen³. Als die Stadt sich halb gezwungen wieder

¹ Benutzt wurde ferner Plank, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, und Zachariae, Handbuch des deutsch. Strafprozesses (Göttingen 1863), ferner Löwenstein, aus dem inneren Leben der Stadt Radolfzell im XVI. und XVII. Jahrh. in Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees, Heft X (1880); Knapp, das alte Nürnberger Kriminalverf. bis zur Einf. der Carolina in Zeitschr. für Strafrechtswissenschaft, Bd. XII.

² Für die Entstehung und den Wirkungskreis der Reichsvogteien, vgl. insbes. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 501 ff.

³ Vgl. v. Weech a. a. O., Abdruck des Privilegs S. 38.

Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506

unter die Herrschaft Österreichs stellte, erteilte ihr im Jahr 1455 Erzherzog Albrecht das wichtige Privileg, daß er keinen Vogt, Pfleger oder Amtmann mehr in die Stadt setzen werde, sondern die Bürger jeweils einen Untervogt aus ihrer Mitte zur Verwaltung der Vogtei, die nun wieder den Landesherrn zustand, wählen dürften¹. 1461 bestimmte Herzog Albert der Jüngere, daß der von der Stadt als Vogt gewählte Bürger jedesmal auch den Blutbann von Österreich erhalten solle — ein offenbar lediglich formales Zugeständnis, das eine selbstverständliche Übung zum Gesetz erhob. Im Jahr 1462 endlich wurde die Reichsvogtei an die Stadt verpfändet. Dies war jedoch lediglich noch von wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt, indem sie jetzt auch sämtliche Einkünfte zugewiesen erhielt. Die angeführten Privilegien von 1455 und 1461 hatten die Gerichtsverfassung schon bezüglich der Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit endgültig auf den Stand gebracht, auf dem sie sich 1506 vorfindet: Träger der landesherrlichen Gerichtsgewalt »über das Pluet und alle schädlich Sachen dem Rechten nach zu richten« ist stets kraft Verleihung von »Pan und Acht« ein von seinen Mitbürgern zum Vogt gewählter Bürger (vgl. Art. 1 und 5 Halsgerichtsordnung).

Über die Verleihung des Blutbannes wurde regelmäßig eine Urkunde ausgestellt, wovon mehrere erhalten sind (s. v. Weech a. a. O. I. B. b.). Meist wurde er wohl nicht unmittelbar vom Landesherrn dem Vogt übertragen, wenigstens wurde er nach einer Urkunde vom 21. II. 1566 von Erzherzog Ferdinand durch den »Verwalter der Hauptmannschaft unser Landgrafschaft Nellenburg« und 1582 (11. August) durch den »Rat Hauptmann zu Konstanz« erteilt.

Die örtliche und persönliche Zuständigkeit des Radolfzeller Malefizgerichts ist vor allem deshalb hier von Bedeutung, weil sie zugleich das Geltungsgebiet der Radolfzeller Malefizgerichtsordnung bestimmt. Zunächst war es zuständig für die Aburteilung sämtlicher Verbrechen, die innerhalb seines Bannkreises, der mit Hoheitsmarken ge-

¹ 24. III. 1455, siehe v. Weech a. a. O., S. 52 ff.

kennzeichnet war, begangen wurden. Über den Umfang dieses Gebietes gibt eine Aufzeichnung vom Anfang des 17. Jahrhunderts, die Albert (S. 189) mitteilt, Aufschluß. Die Strafgewalt der Stadt ergriff jeden der innerhalb dieses Gerichtsbezirkes sich eines Verbrechens schuldig machte, mochte er Bürger oder Fremder sein. Zweifellos machte das städtische Malefizgericht den Fremden gegenüber aber auch den Gerichtsstand des Ergreifungsortes geltend, wenigstens wenn sich die Tat gegen einen Bürger der Stadt richtete¹.

Dies war notwendig, da man von dem zuständigen fremden Gerichtsherrn häufig — vor allem wenn er ein kleiner Fürst war — eine entsprechende Ahndung des Verbrechens gar nicht erwarten konnte. Außerdem aber ergibt sich der Grundsatz, gegenüber Fremden auch den Gerichtsstand des Ergreifungsortes anzuwenden, aus der Gesamt-tendenz der damaligen Strafgerichtsbarkeit, die vor allem auf rücksichtslosen Schutz des eigenen Gemeinwesens und seiner Angehörigen ging. Einen Beleg für die Anwendung des Gerichtsstandes des Ergreifungsortes gegenüber Fremden glaube ich in Urfehdebriefen vom 14. III. 1465 und 11. IV. 1522 (Anh. II Nr. 5 u. 64), und eine allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes für Frevel und Unzucht (worunter auch Malefiz zu verstehen ist) im ältesten Stadtrecht (Blatt 10) gefunden zu haben.

Das Hauptanwendungsgebiet mag der Gerichtsstand des Ergreifungsortes vor der Radolfzeller Gerichtsordnung in dem auch in Radolfzell geübten summarischen Leumundsverfahren gehabt haben, in welchem das Malefizgericht seine Gerichtshoheit vor allem gegenüber schlecht beleumundeten Fremden ausübte, die in der Stadt ergriffen wurden².

Den Bürgern der Stadt gegenüber war das städtische Halsgericht nicht nur für die Aburteilung von Verbrechen zuständig, die sie innerhalb des vorerwähnten Jurisdiktionsbezirks begangen hatten, sondern schlechthin für alle Verbrechen, die sie irgendwo innerhalb oder außerhalb des

¹ Vgl. auch Anh. II Nr. 64, wo es sich um Landfriedensbruch handelt und nicht sicher ist, ob das Delikt einen Bürger der Stadt treffen sollte.

² Siehe unten Kap. VI § 2 Ziff. 2 b.

Blutbannbezirks begingen. Dies ergibt sich zunächst deutlich aus dem von Kaiser Karl IV. der Stadt erteilten Privileg vom 17. IX. 1372¹, in dem ausgesprochen ist, daß »nymant die Bürger gemainlich auz der genannten stat zu Ratolfs Celle, noch dheinen Burger oder Burgerin besonder weder umb Leib noch umb gut auz derselbe ihrer stat für uns oder unser nachkommen, römischer Kayser oder Kunige Hofgerichte noch für des röm. Reichs Dinkstette oder Lant-Gericht zu Rotwil² oder anderswohin . . . ziehen oder zwingen sol und was yemand also zu in zu chlagen oder zu sprechen hat, darumbe soll man das Recht an in nemen vor irem Richter zu Ratolfs Celle nach derselben irer stat rechten, Freyheiten und Gewonheiten«. Für Klagen des Gastes gegen den Gast vor dem städt. Halsgericht findet sich jedoch im Stadtrecht (Bl. 12) die Sonder-Bestimmung, daß sie vorher Bürgermeister und Rat der Stadt Anzeige zu erstatten haben, der ihnen dazu »Urlaub« geben muss, nur »mit dero Rath« soll der Gast vorgehen, andernfalls treffen ihn bei Abweisung seiner Klage die schweren Folgen der erfolglosen Malefizklage. Im Falle des Totschlages, den ein Bürger an einem Fremden beging, war der Bürger hinsichtlich des Beweises der Notwehr gegenüber dem regelmäßigen Verfahren durch das Stadtrecht bevorzugt³. Ein besonderes Judengericht, wie es für andere Städte nachgewiesen ist⁴, bestand in Radolfzell nicht. Sie konnten nur als Fremde vor dem Malefizgericht anklagen oder angeklagt werden, da ihnen das Bürgerrecht und sogar die Niederlassung in der Stadt seit ihrer Ausrottung im Jahr 1349 versagt wurde⁵. Ausgenommen von der städtischen Strafgerichtsbarkeit waren jedenfalls vor Ein-

¹ v. Weech a. a. O. S. 25.

² Zu dessen Bezirk Radolfzell an sich gehört hätte, vgl. Kohler, Verfahren des Hofger. zu Rottweil, V. O. Max. I., die den Gerichtsbezirk abgrenzt (1496).

³ Siehe Löwenstein a. a. O. und Walchner, Geschichte S. 70.

⁴ Gengler, S. 112 ff.

⁵ Vgl. Albert S. 171 und Anm. 78 u. 79, wonach noch mit Ratsbeschluß von 1659 bestimmt wurde, daß die Juden sogar in unruhigen Zeiten nicht ihre Person sondern nur ihr Gut auf einige Zeit in der Stadt bergen dürften. Vgl. auch Stadtrecht Bl. 35 u. 36, Verbot des Handels mit den Juden.

führung der Halsgerichtsordnung und zur Zeit ihrer Geltung die Angehörigen der Reichsritterschaft, die mit der Stadt einen lebhaften und meist freundschaftlichen Verkehr unterhielten, wie ja auch Radolfzell Sitz, Versammlungsort und gelegentlich (Bauernaufstand) Zufluchtstätte der Reichsritterschaft des Hegau war¹. Erst auf Grund späterer Verträge (1624, 1760) wurde die Zuständigkeit des städt. Gerichts auf Verbrechen von Personen des Ritterstandes ausgedehnt².

Ausgenommen durch das Privileg Karl IV. waren die Stadt und ihre Bürger, wie von der Gerichtsbarkeit sämtlicher auswärtigen Malefizgerichte, so auch von derjenigen der Vehmgerichte. Deren Bedeutung war zwar in Süd-Deutschland nur eine beschränkte, daß ihre Wirksamkeit aber gelegentlich sogar bis zum Bodensee reichte, ist für Lindau für das Jahr 1450³ und für Radolfzell aus einer Urkunde vom Jahr 1459⁴ nachgewiesen. Die kaiserlichen Gerichte wehrten sich noch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts vergeblich gegen das Übergreifen der Vehmgerichte in ihre Zuständigkeit⁵, wie aus Erlassen Friedrich III. vom Jahr 1460 und 1464⁶ hervorgeht. Die Radolfzeller Gerichtshoheit jedoch scheint außer jenem einen Fall — der übrigens auch nur zur Klage vor dem Vehmgericht⁷, nicht aber zu einer Entscheidung führte — niemals ernstlich durch die heimlichen Gerichte gefährdet worden zu sein. Im 16. Jahrhundert schwand deren Macht überhaupt⁸.

Sachlich war das städtische Halsgericht nur für Aburteilung der »Henndl das Pluet und Malefiz beruerend« (Art. 2 Halsgerichtsordnung) zuständig, also im allgemeinen für diejenigen Delikte, für die primär Todes- oder Verstümmelungs-

¹ Vgl. Albert S. 248 ff. insbes. S. 251.

² Albert, S. 253, 254.

³ Zeitschr. für Gesch. des Bodensees X S. 117 ff.

⁴ Albert S. 199.

⁵ Nachdem im Landfrieden von 1438 ausdrücklich für den Fall der Rechtsverweigerung vor dem ordentlichen Richter ihre subsidiäre Zuständigkeit anerkannt worden war, (Zachariae § 25).

⁶ Vgl. Kohler a. a. O. In Nürnberg stand sogar die Strafe der Blendung auf Ziehen eines Bürgers vor die Vehme (Knapp a. a. O.).

⁷ Wohl wegen Rechtsverweigerung.

⁸ Zachariae § 25, S. 138.

strafe angedroht war, und die hierdurch als dem Inhaber des Blutbannes vorbehaltene »malefitzige Sachen« (Ungerichte, Halsgerichte) charakterisiert waren. In dieser Beziehung ist die Halsgerichtsordnung auch für die Gerichtsverfassung insofern von Bedeutung, als sie den Umkreis dieser Straftaten, der bisher nur durch Herkommen bestimmt war, gesetzlich festlegt (allerdings mit dem Vorbehalt des Art. 26). Eine Erweiterung der Zuständigkeit gegen früher ist jedoch hierin kaum zu erblicken, da die in der Halsgerichtsordnung aufgezählten Delikte wohl allgemein als Malefitzsachen behandelt wurden. Die Ahndung der leichteren Straftaten, der Frevel, gehörte, wohl unter Beteiligung des Vogtes, zu dem Pflichtenkreis des Stadtmannamtes, das seit 1381 stets von einem Bürger verwaltet und im Jahre 1421 von der Stadt erworben worden war, nachdem es bis dahin dem Kloster Reichenau zugestanden hatte¹.

Für die Aburteilung der Verbrecher war das Halsgericht regelmäßig die einzige Instanz. Während in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Unterstadtgericht an das Oberstadtgericht appelliert werden konnte, war das Appellieren² ausdrücklich im Stadtrecht für Urteile über Frevel, Übeltat oder Malefitz ausgeschlossen³, auch der häufig erwähnte Rechtszug, der übrigens im ältesten Stadtrecht (Blatt 39) für »ab« erklärt wird, kann nach jener ausdrücklichen Vorschrift nur für Zivilrechtsstreitigkeiten in Betracht gekommen sein. Das Reichskammergericht sollte zwar nach den Voraussetzungen der Kammergerichtsordnung von 1495 und nach dem 1. Entwurf der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. auch über Beschwerden in peinlichen Sachen entscheiden, später nahm man jedoch einen entgegengesetzten Standpunkt ein, und der Reichsabschied

¹ Vgl. Albert, S. 138 u. 201, Walchner, Gesch. S. 66 ff.

² Dieses Rechtsmittel war ursprünglich dem deutschen Recht fremd und erst durch den röm. kanon. Prozeß bekannt geworden. Die Urteilsschelte war kein Rechtsmittel im heutigen Sinn. (Zach. § 164, Plank I, § 39.)

³ Älteres Stadtrecht, Bl. 29. Im sächs. Recht war die Urteilsschelte dem peincl. Angekl. verweigert (Plank S. 39). — Trotzdem wurde vorsichtshalber in den Urfehdebrieffen der Schwörende verpflichtet, im Fall des Urfehdebruchs gegen eine deshalb ergehende Entscheidung nicht appellieren zu wollen; vgl. Anh. II Nr. 59.

von 1530 verbietet ebenso wie die K. G. O. von 1555 ausdrücklich die Appellation an das R. K. G. in peinlichen Sachen. (Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses § 164.) Da vorher die Appellation sich erst mit Eindringen des römischen Rechts einbürgerte, und das K. Gericht selbst nur mit Unterbrechungen tagen konnte, ist nicht anzunehmen, daß jemals vom Radolfzeller Halsgericht an das R. K. G. appelliert wurde. Aus der Stellung des Landesherrn der Stadt gegenüber darf jedoch wohl geschlossen werden, daß er wenigstens eine gewisse Oberaufsicht dem städtischen Gerichtswesen gegenüber auszuüben berechtigt war und mindestens durch Ausübung seines Begnadigungsrechts¹ im Falle eines zu Unrecht dem Angeklagten ungünstig gefällten Urteils revidierend eingreifen konnte, im Falle zu milder Handhabung der Halsgerichtsordnung und sonstiger Verstöße gegen diese (etwa bei der Tortur) aber durch Anwendung der in Art. 27 vorgesehenen Ordnungsstrafe von 20 Mark »loottigs golds«, dem Recht Achtung verschaffen konnte². Praktisch wäre übrigens eine Berufung schon deshalb unausführbar gewesen, weil — wie später zu zeigen sein wird — die Exekution regelmäßig dem endgültigen Urteilsspruch unmittelbar nachfolgte³. Für den Angeklagten war es demnach, wenn er eine Verurteilung — ob schuldig oder nicht — zu befürchten hatte, am geratensten, sich auf's Bitten zu verlegen wo möglich mit Unterstützung seiner Heimatgemeinde oder einer einflußreichen Persönlichkeit, wie des Abtes von Reichenau oder eines der benachbarten Edelleute⁴.

Ein Mittel des Privatanklägers, sich Recht zu verschaffen, soll hier nicht unerwähnt bleiben, wenn es auch kaum als Rechtsmittel gegen ein gesprochenes Urteil aufgefaßt werden kann; in dem Privileg von Karl IV. nämlich⁵ wird

¹ Siehe unten Kap. VI § 3.

² Die Tiroler L.O. v. 1526 (Oberweis in Österreich. Vierteljahrschr. Bd. 17) bestimmt ausdrücklich, daß Berufung ausgeschlossen sein solle, »es würde dann sach, daß wider diese unnser Satzunge . . . geurteilt worden wäre, mag Solches an die merer Obrigkeit zu lanngen, zugelassen werden«.

³ Siehe unten S. 78.

⁴ Vgl. die zahlreichen Urfehdebrieve und unten Kap. VI § 3 Ziff. 2.

⁵ v. Weech, S. 25—26.

der Exemption Radolfzells und seiner Bürger von fremder Gerichtsbarkeit die Einschränkung hinzugefügt, »ez were danne, daz dhein chlager in derselben stat durch mutwillen und mit geverden rechtloz gelaczen wurde und daz das gar chuntlich und ungevarlich war und wizzentlich wäre, der sol und mag sein recht und notdurft wol furbazzer suchen vor unsern oder andern gerichten«.

Die Sitzungen des Halsgerichtes wurden ursprünglich wohl in Kirchen und Kapellen, später in den »Lauben« am Marktplatz, und mit zunehmender Heimlichkeit des Verfahrens, in den Kanzleien und dem 1421 erbauten Rathaus abgehalten.

Nachdem die Heimlichkeit des Verfahrens durch Art. I Halsgerichtsordnung gesetzlich zur Regel erhoben worden war, fand wohl selten mehr eine Gerichtshandlung außerhalb des Rathauses statt. In der besonders angebauten Richterstuben wurde das Urteil dem Angeklagten bekannt gemacht und er dem Nachrichten überliefert¹.

Eine Aktenversendung, wie vielfach üblich², zu anderen Gerichten, ein »Rat holen«, hat wohl in Radolfzell bei Malefitzsachen nicht stattgefunden, wenigstens ist kein derartiger Fall berichtet und die diesbezügl. Bestimmung der Tirolensis (Wdt. § 58: »wenn dem Rat handl fürkämen, der jm in seiner erkantnus beswörung pringen möcht sol alweg derselb in ain ander Stat oder Gericht umb Rat schicken«) fehlt in unserer HGO.

Gebildet wurde das Malefitzgericht von dem Vogt als Vorsitzenden oder »Richter«, dem Bürgermeister, dem Stadtschreiber und dem kleinen Rat oder den »zwölf des Gerichts«, auch Geschworene genannt. Der Vogt war, wie zu Anfang dieses Kapitels ausgeführt, kraft Landesherrlicher Verleihung Träger des Blutbannes³. Er hegte das Gericht⁴, führte vor

¹ Albert, S. 274.

² Plank, § 36, Zachariae § 151, S. 470; C. C. C. z. B. Art. 219.

³ Zallinger macht auf der letzten Seite einen Unterschied zwischen dem Bann über die landschädlichen Leute und dem Blutbann über andere Verbrecher. Eine solche Unterscheidung ist für Radolfzell weder aus der H. G. O. noch aus den sonstigen Quellen zu entnehmen und daher in vorl. Arbeit unberücksichtigt gelassen.

⁴ D. h. er verkündete Gerichtsfriede und eröffnete die Gerichtssitzung. Vgl. Löwenstein, der berichtet, daß der Vogt das Gericht »an 10 Pfund und

allem den Vorsitz im peinlichen Gericht, leitete die Verhandlung und ließ die Beisitzer das Urteil finden. Er selbst hatte gemäß der durch das ganze Mittelalter sich ziehenden Trennung zwischen dem rechtsprechenden und den rechtfindenden Organen des Gerichtes auf den Inhalt des Urteils keinen Einfluß, oder doch höchstens dadurch, daß seine Stimme den Stichentscheid gab, was in Tirol (Wdt. § 61) ausdrücklich bestimmt ist »er sol das merer machen«, (fehlt in Radolfzell).

Von seiner Autorität wurde aber das Urteil getragen und er hatte kraft der ihm zustehenden Zwangsgewalt für dessen Verwirklichung zu sorgen¹.

Geschöpft wurde das Urteil dagegen von den Beisitzern, dem kleinen Rat oder den 12 Geschworenen und dem Bürgermeister als ihrem Obmann, die wohl auch deshalb im engeren Sinn als »Rechtsprecher« bezeichnet werden (Art. 19 HGO.); der kleine Rat, dessen Stellung als Verwaltungsbehörde ungefähr derjenigen des heutigen Stadtrats zu vergleichen ist, bestand aus 12 Mitgliedern. Den Vorsitz in ihm führte der Bürgermeister. Nach welchen Grundsätzen in der Heranziehung des kleinen Rates und der 12 Geschworenen als Kollegien des Malefizgerichts verfahren wurde, ist uns nicht überliefert. Als Mitglieder in eines der beiden Kollegien durften nach Stadtrecht nur gut beleumdete, wohlangesehene Männer gewählt werden, die mindestens 5 Jahre »by unss burgerlich gesessen«² d. h. als Bürger in der Stadt gewohnt hatten. Gewisse Delikte hatten nach Stadtrecht³ zur Folge, daß der Täter »an ain Gericht noch Räte nimmer mehr kommen« durfte, so wer »Raths gehaim sagen thäte«, oder wer sich der »Mietnehmung von Raths oder Gerichts wegen« schuldig gemacht hatte oder für »maynaidig« erklärt wurde. Sein Name wurde zur bleibenden Erinnerung an diese Rechtsminderung in das Ratsbuch ein-

an ain Hand verbannen« sollte, d. h. er verkündete, daß die genannte Geldstrafe und das Abhauen der Hand als Sühne für Bruch des Gerichtsfriedens gelten sollte. Später lag dies wohl dem Stadtknecht ob, siehe unten S. 45.

¹ Siehe Plank, § 15.

² Ältestes Stadtrecht, Bl. 32.

³ Ältestes Stadtrecht, Bl. 9 u. 13.

getragen. Die Amtsdauer sämtlicher städtischen Beamten, auch des Bürgermeisters, war ein Jahr. Jedes Jahr am »Pfungstguotentag«¹ (= Montag) wurden sie neu gewählt und mußten den genau für jedes Amt nach dem Stadtrecht formulierten Amtseid leisten. Nach Walchner (Aufsatz in den Eranien zum deutschen Privatrecht Seite 76) waren die Geschworenen nicht ordentliche Gerichtsmitglieder, sie wurden nur für den einzelnen Fall nach vorheriger Verpflichtung zusammenberufen.

Die Beisitzer — kleiner Rat wie Geschworene — sollten gewissermaßen als Vertreter aller Gerichtseingesessenen, die ja nach germanischem Recht ursprünglich sämtlich zum Urteil-finden berufen waren, Zeugnis geben über die in ihrem Rechtskreis herrschende Rechtsüberzeugung², an die der Inhaber der Gerichtshoheit gebunden war. Sie hatten also vor allem zu erforschen, was in der Stadt als altes Herkommen mündlich überliefert wurde und was etwa im Stadtrecht an Rechtssätzen aufgezeichnet war. Hierin lag zwar einerseits die Möglichkeit, alle Momente der Tat klar zu erfassen und gerecht zu würdigen, andererseits barg aber dieses Anrufen der »Volkesstimme« die Gefahr von Gefühlsurteilen, von Willkür und Ungerechtigkeit. In dieser Hinsicht bedeutet die Gesetzgebung vom Jahr 1506 formell eine Einschränkung des richterlichen Ermessens, indem die Halsgerichtsordnung wenigstens für die wichtigsten Verbrechen einen bestimmten Strafraum aufstellt. Materiell wurde allerdings — wenigstens nach den zahlreichen Urfehdebriefen zu schließen — in der Praxis wenig geändert, da die Sitte des Losgebens vor dem endlichen Urteilsspruch auch weiterhin erhalten blieb. An sich hätte die Kodifikation die Stellung des Vogtes gegenüber derjenigen der Beisitzer stärken müssen, da jetzt Herkommen und Rechtsüberzeugung mehr zurück traten und der Vogt, dessen Pflicht die Beobachtung des Gesetzes war, hierdurch auch auf den materiellen Urteilsinhalt Einfluß gewinnen konnte; eine solche Entwicklung hat jedoch das gleichzeitige Vordringen des inquisitorischen Prinzips hintangehalten, das den Schwerpunkt des

¹ Siehe Tax- und Gerichtsordnung von 1560.

² Plank, § 18, Zachariae, § 23.

peinlichen Verfahrens in die Voruntersuchung verlegte, an welcher der Vogt wohl gar nicht beteiligt war¹. Hochwichtige Befugnisse nämlich standen Bürgermeister und Rat nach der Halsgerichtsordnung zu — ob dies gegen früher eine Änderung bedeutet, wissen wir nicht — in dem Teil des kriminellen Verfahrens, welcher der Verhandlung vor dem Halsgericht voranging. Sie waren zuständig für das »Vahen und annehmen lassen« der »malefizigen Personen«, also für die Verhaftung (Art. 2 H. G. O.), und ferner für das gesamte Vorverfahren mit Verhör, Entscheidung über die Verhängung der Tortur und deren Vollzug, eventuell über Verfolgung von in der Tortur angegebenen Mitschuldigen (Art. 3 H. G. O.) wie über das gesamte Beweisverfahren (auch Art. 4 H. G. O.).

Wohl daraus, daß der Rat einen aus seiner Mitte ständig mit der Verfolgung und Anklage der Verbrecher betraute, ist das Amt des Stadtklagers, eine für das Radolfzeller Strafgerichtswesen eigentümliche Einrichtung entstanden², die sonst (z. B. in der Tirolensis) meist fehlt, aber auch für Nürnberg³ gegen Ende des 15. Jahrhunderts nachgewiesen ist. In Radolfzell war dieses Amt mit zwei Männern besetzt. Ihre Haupttätigkeit bestand wohl ursprünglich im Auftreten als wirkliche Ankläger, später mit Aufkommen des inquisitorischen Verfahrens in der Leitung des Beweisverfahrens und der peinlichen Frage, (Art. 5 HGO.) im übrigen wird ihre funktionelle Stellung — vergleichbar derjenigen unseres Staatsanwaltes — bei Besprechung des Verfahrens (s. u. Kap. VI § 2 S. 70 ff.) näher zu erörtern sein.

In der äußeren Stellung des Stadtklagers dürfte gegenüber derjenigen des Nürnberger öffentlichen Anklägers jener Zeit vor allem darin ein Unterschied liegen, daß dieser, eine untergeordnete Persönlichkeit, zugleich noch Organ der Strafvollstreckung und Abdecker war und wegen dieser allgemein als unehrlich geltenden Hantierungen eine ziemlich verachtete Stellung einnahm.

¹ Siehe unten S. 87, 88.

² Plank I, S. 160.

³ Knapp a. a. O., S. 240, der sogenannte »Löwe«. Und für Bamberg nach Scheel, Joh. Frhr. zu Schwarzenberg.

Von den vor Gericht handelnden Personen ist ferner noch der Fürsprecher zu nennen, dessen allerdings in der HGO. selbst keine Erwähnung getan wird, wohl aber erscheint er in der erwähnten¹ Malefiz-Gerichtsordnung von 1650 als derjenige, durch dessen Mund der Angeklagte seine Erklärungen abgibt und Anträge stellt, im wesentlichen wohl nicht zu freier Verteidigung sondern zur Wahrung der vorgeschriebenen Formalitäten bestimmt (vgl. CCC 88—90). Dies war eine allgemein gebräuchliche Institution²; meist wurde mit den Obliegenheiten des Fürsprechers wohl ein Gerichtsmitglied betraut³.

Eine wichtige Person bei den Amtshandlungen des Malefizgerichts und bei dem vorbereitenden Verfahren war der Gerichtsschreiber, dessen Funktionen durch den Stadtschreiber wahrgenommen wurden. Er hatte nach ausdrücklicher Bestimmung der Halsgerichtsordnung bei der peinlichen Frage anwesend zu sein und das Geständnis niederzuschreiben (Art. 5) ferner bei dem Kontumazialverfahren das Urteil öffentlich zu verlesen (Art. 22). Er hatte die Urkunden wie Urteils- und Uhrfehdebriefe abzufassen und bezog feste Besoldung⁴.

Dem Scharfrichter, auch Meister oder Nachrichten genannt, lag vor allem die Strafvollstreckung ob, er hatte die Hinrichtung und die verstümmelnden Leibes- und Ehrenstrafen zu vollziehen. Er hatte insbesondere auch die Tortur vorzunehmen⁵. Gelegentlich entlieh man sich zu dieser Amtshandlung den Nachrichten von Überlingen⁶.

Seit 1580 wurde der zu Stockach sitzende Scharfrichter auch von den Radolfzellern zu diesen Funktionen heran-

¹ Siehe oben Quellenmaterial, S. 32.

² Plank, § 30, C. C. B. 101 ff., C. C. C. art. 88 ff.

³ Nach Knapp a. a. O., S. 240 hatte in Nürnberg auch der öffentl. Ankläger, wie — im Privatanklageverfahren — der Privatankläger einen solchen Vorsprecher.

⁴ Durch die Tax- und Gerichtsordnung von 1560 wurden Gebühren für ihn eingeführt, dies gilt aber wie diese ganze Verordnung nur für die Zivilgerichtsbarkeit.

⁵ Albert, S. 181, 183.

⁶ Brief des Rats v. Rad. vom Jahr 1505.

gezogen. Er wurde beeidigt und bezog bestimmte Gebühren in Geld und Naturalien. Für Hinrichtungen mit Feuer oder Schwert, für den Vollzug des Räderns oder Ertränkens bezog er pro Kopf 3 Gulden, außerdem hatte er, so oft er richtete, ein Richtmahl zu beanspruchen. Er hatte auch die schimpfliche Beseitigung der Leichname von Selbstmördern¹ zu vollziehen, wofür ihm bestimmte Vermögensstücke der so Gerichteten zufielen. All diese Verrichtungen und die gleichzeitig von ihm ausgeübte Tätigkeit als Abdecker gesellten ihn dem Stand der Unehrliehen zu. Das Strafvollstreckungsverfahren und seine Organe sind im Gegensatz zur Tirolensis (§ 59 Wt.) in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nirgends erwähnt.

Der Kriminaljustiz dienten ferner in Radolfzell noch eine Anzahl von Nebenpersonen wie die Stadtknechte, die Fronboten und Waibel.

Die beiden Stadtknechte, die in der Halsgerichtsordnung nicht erwähnt werden, hatten die Gerichtssitzungen anzusagen, Verfügungen des Rates bekannt zu machen, die Gefangenen einzusetzen und zu verpflegen, Strafgelder einzuziehen, in späterer Zeit bei Gerichtssitzungen Friede zu bieten², (das Gericht zu »verpannen«), gelegentlich saß der erste Stadtknecht gar selbst in der niederen Gerichtsbarkeit an Stelle des Ammanns und bei Klagen der Bürger gegen den Rat und Bürgermeister zu Gericht, wie zwei Urteilsbriefe vom 5. IX. 1491 und 24. X. 1491 bestätigten.

Eine ähnliche Stellung hatte ursprünglich wohl der »Waibel«, der nur noch anlässlich der Regelung des Kontumazialverfahrens in Art. 22 HGO. zusammen mit dem »fronpoten« genannt wird und in dieser Zeit wohl gleich diesem öffentliche und persönliche Ladungen, Festnahmen usw. zu besorgen hatte.

Gerichtskosten wurden offenbar vor 1506 und später nicht erhoben³, die Stadt und ihre Beamten machten sich durch reichliche Geldstrafen, durch Kompositionen (Lösegelder die an Stelle von Leibesstrafen traten), und durch Ver-

¹ Siehe unten S. 120.

² Siehe Beginn der Malef. ger. O. v. 1650 u. Albert, Anm. 86.

³ Vgl. das sächsische Recht nach Plank, § 24.

mögenskonfiskationen, wie sie vor allem bei Selbstmord oder Hinrichtung üblich waren, bezahlt. Es mögen wohl auch neben den Leibes- und Lebensstrafen noch Vermögensstrafen ähnlich dem »gewedde« des sächsischen Rechts hergegangen sein, die dann ebenso wie die von Privatanklägern bei Nichtdurchführung des Prozesses erhobenen Strafgeelder einen Ersatz der Gerichtskosten darstellten (vgl. Kautionsstellung seitens des stadtfremden Anklägers, Walchner S. 71). Die HGO. tut der Kosten in Art. 21 Erwähnung, wo aber nur der Ersatz der durch den Unterhalt von Gefangenen entstandenen Auslagen im Falle der Begnadigung geregelt, im übrigen aber bestimmt ist, daß die Obrigkeit die Kosten der Strafverfolgung (»berechten«) eines Totschlägers selbst zu tragen habe, wenn die Hinterbliebenen des Erschlagenen die Anklage nicht übernehmen wollen. Die übrigen Bestimmungen der Tirolensis über Behandlung gestohlenen Gutes (Wdt. § 45) und Abzug der Gerichtskosten hiervon, über Anzeigerbelohnungen usw. (Wdt. § 53, 54) sind in der Radolfzeller HGO. weggefallen.

6. Kapitel

Das peinliche Verfahren der Halsgerichtsordnung

§ 1. Die Prinzipien des Verfahrens

Unter den Prinzipien des Strafprozesses versteht man solche die Tätigkeit des Gerichts und der Parteien insbesondere aber die Stellung des Gerichts zu dem vorgebrachten Prozeßstoff und die Gewinnung der Entscheidung beherrschende und leitende Grundsätze, welche die allgemeinen Zwecke des Strafprozesses fördern sollen¹. Man unterscheidet in dieser Beziehung: Das Prinzip der Privatanklage und das Akkusationsprinzip, die Prinzipien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und das Prinzip der materiellen Wahrheit gegenüber dem Prinzip der Officialanklage, der Inquisition, der Heimlichkeit, Schriftlichkeit und der Verhandlungsmaxime.

¹ Rosenfeld, Lehrbuch des Strafprozesses § 13.